

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache der klagenden Partei Ing. A****, *****, vertreten durch *****, gegen die beklagte Partei B****, *****, vertreten durch *****, wegen (zuletzt) Leistung (richtig) CHF 119'873.23 s.A., über die Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 25.04.2023, 08 CG.2022.207, ON 63, berichtigt mit Beschluss vom (richtig) 16.01.2024, 08 CG.2022.207, ON 88, mit dem infolge Berufung der beklagten Partei das Endurteil des Fürstlichen Landgerichts vom 23.11.2022, 08 CG.2022.207, ON 53, in der Hauptsache bestätigt und im Ausspruch über die Zinsen teilweise abgeändert wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird Folge . Das angefochtene Urteil wird im Umfang der Anfechtung (Abweisung von Staffelnzinsen) dahin abgeändert, dass das erstinstanzliche Urteil ON 53 insoweit wieder hergestellt wird und insgesamt lautet:

„Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Handen deren Vertreter binnen vier Wochen CHF 119'873.23 samt 5% Zinsen pa aus CHF 18'086.04 seit 01.01.2006, aus CHF 18'086.04 seit 01.01.2007, aus CHF 18'086.04 seit 01.01.2008, aus CHF 18'086.04 seit 01.01.2009, aus CHF 15'571.50 seit 01.01.2010, aus CHF 16'232.51 seit 01.01.2011 und aus CHF 15'725.07 seit 01.01.2012 zu bezahlen.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Handen deren Vertreter binnen vier Wochen die mit CHF 4'435.30 bestimmten Kosten des Verfahrens erster Instanz zu ersetzen.“

Der Zuspruch an Kosten von CHF 2'772.00 für das Berufungsverfahren bleibt unverändert aufrecht.

Die beklagte Partei ist weiter schuldig, der klagenden Partei zu Handen deren Vertreter binnen vier Wochen die mit CHF 775.50 bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens zu ersetzen.

T a t b e s t a n d:

1. Bei der Beklagten handelt es sich um eine Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz. Sie verfügt über eine liechtensteinische Bankkonzession und wird durch die liechtensteinische FMA beaufsichtigt.

Vom 22. September 2004 bis zum 31. Januar 2012 unterhielt der in Österreich wohnhafte Kläger als nicht professioneller Kunde eine Geschäftsbeziehung zur Beklagten. Im Namen des Klägers wurde bei der Beklagten das Portfolio Nr C**** geführt, das das EUR-Konto Nr D**** und das CHF-Konto E**** enthielt. Anlässlich der Eröffnung der Geschäftsbeziehung wurde ein Konto- und Depotführungsvertrag abgeschlossen. Im Zuge der Auflösung derselben wurden sämtliche Vermögenswerte des Klägers von der Beklagten auf die F**** übertragen.

Im Jahr 2004 hat die Beklagte neue Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) erlassen, welche am 01.09.2004 in Kraft getreten sind. Diese mit „Ausgabe 09/2004“ bezeichneten AGB lauteten wie folgt:

Anlässlich der Eröffnung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kläger und der Beklagten hat der Kläger bei der Beklagten in Vaduz den nachfolgenden Antrag zur Eröffnung eines Kontos/Depots und den Antrag betreffend banklagernde Korrespondenz unterfertigt:

Anlässlich der Eröffnung der Geschäftsbeziehungen am 22. September 2004 hat der Kläger auch die AGB Ausgabe 09/2004 der Beklagten vom Kundenberater der Beklagten, G****, ausgehändigt erhalten.

Den Auftrag betreffend banklagernde Korrespondenz hat der Kläger der Beklagten erteilt, weil er nicht in Konflikt mit den Zollbehörden kommen wollte. Es war sein Verständnis, das keine Unterlagen über die gegenständliche Geschäftsbeziehung per Post ausserhalb von Liechtenstein gehen sollten.

Auf Empfehlung des Kundenberaters der Beklagten hat der Kläger zwei Monate nach Aufnahme der gegenständlichen Geschäftsbeziehung in das Produkt H**** der Beklagten und zuvor in andere Titel investiert. Der Kundenberater hat für den Kauf von Produkten der Beklagten durch Kunden der Bank kein zusätzliches Entgelt von der Beklagten erhalten. Sinn und Zweck der Geschäftsbeziehung des Klägers bei der Beklagten war die Veranlagung des Vermögens des Klägers. Der Kläger wollte immer wissen, in was investiert wird und investierte schliesslich selber nach den Empfehlungen des Kundenberaters der Klägerin. Dabei erteilte er der Klägerin jeweils die entsprechenden Kaufaufträge.

Beim Produkt H**** handelt es sich um ein hauseigenes Produkt der *****, welches von der I**** Ltd., Pfäffikon, (J****), verwaltet wurde. Die J**** ist eine Schwestergesellschaft der Beklagten und kein Bankinstitut. Sowohl die Beklagte als auch die J**** sind Tochtergesellschaften der ***** Holding AG, Vaduz. Die ***** Holding AG wird von der ***** Stiftung, Vaduz, einer Stiftung des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, gehalten.

Abgesehen vom persönlichen Erscheinen des Kläger bei der Beklagten anlässlich der Eröffnung der Geschäftsbeziehung wurde der Kläger im weiteren Verlauf stets von Mitarbeitern der Beklagten persönlich in Österreich kontaktiert, wobei dem Kläger jeweils der Stand seines Vermögens bei der Beklagten mitgeteilt wurde.

Im Jahr 2007 hat die Beklagte neue AGB, bezeichnet mit „Ausgabe 11/2007“, erlassen, welche am 01. November 2011 in Kraft traten und wie folgt lauteten:

(Beilage 8)

Der Kläger wurde mit folgendem Schreiben der Beklagten vom 14. September 2007, welches banklagernd zugestellt wurde, über die neuen AGB Ausgabe 11/2011 informiert und ihm dabei die AGB gleichzeitig übermittelt:

(Beilage 8)

Im Jahr 2010 hat die Beklagte neue AGB, bezeichnet mit „Ausgabe 5/2010“, erlassen, welche am 01. Mai 2010 in Kraft traten und wie folgt lauteten:

(Beilage 2)

Der Kläger wurde mit folgendem Schreiben der Beklagten vom 24. März 2010, welches banklagernd zugestellt wurde, über die neuen AGB Ausgabe 05/2010 informiert:

(Beilage 4)

Weder gegen die AGB Ausgabe 11/2007 noch gegen die AGB 5/2010 hat der Kläger jemals einen Widerspruch erhoben.

Mit Schreiben vom 19. November 2018 ersuchte der Kläger die Beklagte erstmals um Übermittlung einer Aufstellung aller geldwerten Vorteile, die sie selbst oder ein Erfüllungsgehilfe in Zusammenhang mit der gegenständlichen Geschäftsbeziehung zum Kläger erhalten hat.

Mit Schreiben der Beklagten vom 03. Dezember 2018 teilte diese dem Beklagten mit, dass weder der geltend gemachte Auskunftsanspruch noch ein diesbezüglicher Herausgabeanspruch bestehe.

Die Beklagte hat im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Kläger seit deren Beginn bis

zum 31.12.2008 für das sich im Depot befindliche Produkt ***** Retrozessionen im Umfang von CHF 72'344.15 sowie im Zeitraum 01.01.2009 bis 07.02.2012 in Höhe von CHF 47'529.08 erhalten. Die Beklagte erhielt daher aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kläger von der J***** Zuwendungen von insgesamt CHF 119'873.23.

Soweit ist der Sachverhalt im Revisionsverfahren nicht mehr strittig.

2. Der *Kläger* erhob mit seiner am 08. Februar 2019 zur Post gegebenen und am 11. Februar 2019 beim Erstgericht eingelangten Klage folgendes Begehren:

*„Die Beklagte ist binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution schuldig, dem Kläger über sämtliche geldwerten Vorteile (Provisionen, Retrozessionen, Bestandpflegeprovisionen, kick-backs, finder's fees, Vertriebsentschädigungen, Rabatte, Disagios, Neutralleistungen, etc.), welche sie im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kläger, gleichgültig ob als Anlageberaterin, als bloss im Rahmen der Konto-/Depotbeziehung die Aufträge des Kunden ausführende Depotbank (Kommissionsgeschäft, execution-only) oder in einer sonstigen Eigenschaft, insbesondere betreffend die Konten bzw des Depot mit der Nummer ***** (EUR Konto Nr. D***** und CHF Konto Nr. *****.****) erhalten oder Dritten gewährt hat, Auskunft zu geben, entsprechende Belege sowie Rechts- und Vertragsgrundlagen für den Erhalt dieser geldwerten Vorteile vorzulegen.*

2. Die Beklagte ist ferner binnen 4 Wochen bei sonstiger Exekution schuldig, den sich aus der Auskunft nach Punkt 1 ergebenden Betrag an den Kläger zu bezahlen, wobei die ziffernmässige Festsetzung des Zahlungsbegehrens bis zur gemäss Punkt 1 erfolgten Auskunft vorbehalten bleibt.

3. *Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger die Kosten des Verfahrens binnen 4 Wochen bei sonstiger Exekution zu Handen der ausgewiesenen Rechtsvertreter zu ersetzen.*“

Dazu brachte der Kläger zusammengefasst vor, er habe am 19. November 2018 die Beklagte erstmals um Übermittlung einer Aufstellung aller geldwerten Vorteile, welche die Beklagte oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kläger erhalten habe, ersucht. Die Beklagte habe sowohl den Auskunfts- wie auch den Herausgabeanspruch gänzlich abgelehnt. Die Beklagte bestreite nicht, im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens des Klägers solche geldwerten Vorteile erhalten zu haben. Der Kläger habe Anspruch auf die Offenlegung und Herausgabe sämtlicher geldwerten Vorteile, die die Beklagte im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zum Kläger widerrechtlich vereinnahmt habe. Hiefür sei zunächst in einem ersten Schritt eine umfassende Auskunft der Beklagten über alle vereinnahmten geldwerten Vorteile notwendig.

3. Die *Beklagte* bestritt und beantragte aus diversen Gründen die Klagsabweisung. Unter anderem wendete sie ein, dass die geltend gemachten Ansprüche auf Information und Herausgabe verjährt seien.

4. Das *Fürstliche Landgericht* wies mit seinem Urteil vom 15.10.2019 (ON 20) das Klagebegehren zur Gänze ab. Über Berufung der klagenden Partei änderte das *Fürstliche Obergericht* mit seinem rechtskräftigen Beschluss und Teilurteil vom 12.05.2020 (ON 31) dieses dahin ab, dass es insgesamt als Teilurteil lautet:

- „1. Die beklagte Partei ist binnen 4 Wochen bei sonstiger Exekution schuldig, dem Kläger über sämtliche geldwerten Vorteile (Provisionen, Retrozessionen, Bestandpflegeprovisionen, kick-backs, finder's-fees, Vertriebsentschädigungen, Rabatte, Disagios, Naturalleistungen etc.), welche sie im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kläger, gleichgültig ob als Anlageberaterin oder als bloss im Rahmen der Konto-/Depotbeziehung die Aufträge des Kunden ausführende Depotbank (Kommissionsgeschäft, execution-only) betreffend die Konten bzw. das Depot mit der Nummer ***** (EUR Konto Nr. D***** und CHF Konto Nr. *****.***) erhalten hat, Auskunft zu geben und entsprechende Belege vorzulegen.
2. Das Mehrbegehren, die beklagte Partei sei binnen 4 Wochen bei sonstiger Exekution schuldig,
- a) dem Kläger über sämtliche geldwerten Vorteile (Provisionen, Retrozessionen, Bestandpflegeprovisionen, kick-backs, finder's-fees, Vertriebsentschädigungen, Rabatte, Disagios, Naturalleistungen etc.),
- aa) welche sie im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kläger, gleichgültig ob als Anlageberaterin oder als bloss im Rahmen der Konto-/Depotbeziehung die Aufträge des Kunden ausführende Depotbank (Kommissionsgeschäft, execution-only) oder in einer sonstigen Eigenschaft, insbesondere betreffend die Konten bzw. das Depot mit der Nummer ***** (EUR Konto Nr. D***** und CHF Konto Nr. *****.***) Dritten gewährt hat oder
- bb) welche sie in einer sonstigen Eigenschaft als unter Punkt 1. dieser Entscheidung angeführt erhalten hat,
- Auskunft zu geben und
- b) die Rechts- und Vertragsgrundlagen für den Erhalt der geldwerten Vorteile vorzulegen, welche sie im

*Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kläger, gleichgültig ob als Anlageberaterin oder als bloss im Rahmen der Konto-/Depotbeziehung die Aufträge des Kunden ausführende Depotbank (Kommissionsgeschäft, execution-only) oder in einer sonstigen Eigenschaft, insbesondere betreffend die Konten bzw. das Depot mit der Nummer ***** (EUR Konto Nr. D***** und CHF Konto Nr. *****.***)) erhalten oder Dritten gewährt hat,*

wird abgewiesen.

3. *Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 4 Wochen zu Handen der Klagsvertreter die mit CHF 425.00 bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.“*

Im Ausspruch über das Zahlungsbegehren wurde das erstinstanzliche Urteil ON 20 aufgehoben.

Im Rahmen der Entscheidungsgründe führte das Berufungsgericht unter anderem aus, dass über verjährte Herausgabe- oder Schadenersatzansprüche des Geschäftsherrn nicht Rechnung gelegt werden müsse, sodass schon im Manifestationsverfahren die Verjährung des Herausgabeanspruchs zu prüfen sei. Dieser verjähre nach § 1009 ABGB in der allgemeinen Verjährungsfrist von dreissig Jahren. Entgegen der Argumentation der Beklagten bestehe für eine Subsumierung des Herausgabeanspruchs nach § 1009 ABGB unter § 1489a ABGB auch bei einer an der Absicht des Gesetzgebers orientierten Auslegung kein Raum. Denn im BuA 2007/65 sei betreffend § 1489a ABGB explizit nur von der Verkürzung der absoluten Verjährungsfrist für Schadenersatzklagen von dreissig auf zehn Jahre und der Beibehaltung der relativen Verjährungsfrist von drei Jahren aus Gründen des Anlegerschutzes die Rede. Schon aus dieser Bezugnahme

auf die absolute und die relative Verjährungsfrist sei zu entnehmen, dass der Gesetzgeber mit § 1489a ABGB nur Schadenersatzansprüche regeln wolle. Der Herausgabeanspruch nach § 1009 ABGB sei aber kein Schadenersatz-, sondern ein Erfüllungsanspruch des Geschäftsherrn aus dem Vertragsverhältnis, der nicht unter § 1489a ABGB falle. Der Verjährungseinwand der Beklagten gehe daher ins Leere. Insgesamt sei der Anspruch des Klägers soweit berechtigt, als seinem Klagebegehren stattgegeben worden sei.

5. Der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* gab der Revision der Beklagten gegen den klagsstattgebenden Teil des Teilurteils ON 31 mit seiner Entscheidung vom 04. September 2020 keine Folge. Der abweisende Teil dieser Entscheidung ON 31 erwuchs unbekämpft in Rechtskraft.

Zur Frage der Verjährung führte das Revisionsgericht zusammengefasst aus, dass dieser selbständige anspruchsvernichtende Aspekt von der beklagten Partei in der Revision nicht mehr aufgegriffen wird, sodass darauf nicht weiter zurückzukommen ist. Der Vollständigkeit halber wurde aber festgehalten, dass der Fürstliche Oberste Gerichtshof die diesbezüglichen Ausführungen des Berufungsgerichts teilt (ON 41 S 37, 38).

6. Der *Staatsgerichtshof* gab der Individualbeschwerde der beklagten Partei gegen die Revisionsentscheidung ON 41 keine Folge (StGH 2020/089 [ON49]). Dazu wurde zusammengefasst ausgeführt, dass Art 8h Abs 3 Satz 2 BankG unter Berücksichtigung der hierzu massgeblichen Bestimmung im Nachhang 7.1 Kapitel III („Zuwendungen“) Absätze 1 und 5 BankV (i.d.F.

LGBI 2007 Nr 272) richtlinienkonform umgesetzt worden sei bzw dass diese Bestimmungen im Einklang mit dem Willen des Gesetzgebers richtlinienkonform ausgelegt werden könnten. Bei richtlinienkonformer Interpretation dieser Bestimmungen sei aber auch offensichtlich, dass die Beklagte ihre Bezüge weder in ihren AGB von 2004, 2007 und 2010 noch in den Begleitschreiben zu den AGBs von 2007 und 2010 korrekt im Sinne einer EWR-rechtskonformen Auslegung von § 1009a ABGB iVm den einschlägigen bankenrechtlichen Bestimmungen offengelegt habe. Diese genügten sohin nicht den für eine korrekte Offenlegung formulierten Minimalanforderungen. Insbesondere fänden sich keine Angaben zur „Prozentbandbreite“ der erwarteten Rückvergütungen, welche dem Bankkunden zumindest konkrete Anhaltspunkte für die Grössenordnung der Retrozessionen geben könnten. Schliesslich sei auch die in den AGB von 2007 erfolgte Beschränkung des Informationsanspruchs hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen auf die der Anfrage vorausgegangenen zwölf Monate aufgrund der Antwort des EFTA-Gerichtshofs auf die Frage 4 im Vorabentscheid EWR-rechtswidrig. Entsprechend habe der Kläger weder auf seinen Herausgabe- noch auf seinen Informationsanspruch gegenüber der Beklagten im Zusammenhang mit von ihr gewährten oder erhaltenen Retrozessionen rechtsgültig verzichtet. Dieses Ergebnis sei bei einer EWR-rechtskonformen Auslegung der einschlägigen innerstaatlichen Vorschriften zwingend (ON 49 Erw 3.3 und 3.4). Der Fürstliche Oberste Gerichtshof habe auch hinreichend begründet, dass die AGB 2007 und 2010 nie Vertragsgegenstand geworden seien (ON 49 Erw

4.2). Die Verjährungsfrage war nicht Gegenstand des Erkenntnisses des Staatsgerichtshofs.

7. Die *klagende Partei* brachte mit ihrem Schriftsatz vom 08.08.2022 (ON 50) vor, die Beklagte habe ihr mitgeteilt, dass sie für den Zeitraum ab Eröffnung der Geschäftsbeziehung bis Ende des Jahres 2008 an fraglichen Zuwendungen CHF 72'344.15 erhalten habe. Da die Eröffnung der Geschäftsbeziehung im letzten Quartal 2004 stattgefunden habe, sei davon auszugehen, dass der Betrag von CHF 72'344.15 den Zeitraum 2005 bis 2008 betreffe. Bei gleichmässiger Aufteilung seien in diesen vier Jahren jeweils CHF 18'086.04 angefallen. Dazu kämen Zuwendungen für die Jahre 2009 in Höhe von CHF 15'571.50, für das Jahr 2010 in Höhe von CHF 16'232.51 und für das Jahr 2011 in Höhe von CHF 15'725.07, das seien zusammen CHF 47'529.08. Die Beklagte schulde daher dem Kläger somit die bislang offengelegten Zuwendungen von insgesamt CHF 119'873.23 in der Hauptsache. Die Beklagte hätte die Zuwendungen umgehend bei Erhalt bzw beim regelmässigen Reporting per Quartalsende, spätestens aber zum Ende eines jeden Jahres offenlegen und herausgeben müssen. Fälligkeit trete somit spätestens mit Ende des jeweiligen Jahres, in dem die Zuwendungen angefallen seien, ein. Der Zinsenlauf beginne spätestens mit Beginn des darauffolgenden Jahres. Daher beziffere der Kläger sein Leistungsbegehren in Punkt 2. wie folgt:

„2. Die Beklagte ist binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution schuldig, dem Kläger CHF 119'873.23 samt 5% Zinsen pa aus CHF 18'086.04 seit 01.01.2006, aus

CHF 18'086.04 seit 01.01.2007, aus CHF 18'086.04 seit 01.01.2008, aus CHF 18'086.04 seit 01.01.2009, aus CHF 15'571.50 seit 01.01.2010, aus CHF 16'232.51 seit 01.01.2011 und aus CHF 15'725.07 seit 01.01.2012 zu bezahlen.“

Der Anspruch des Klägers bestehe nach den bisher in diesem Verfahren ergangenen Entscheidungen dem Grunde nach zu Recht. Die erhaltenen Kick-Backs seien gemäss § 1009 ABGB vollständig herauszugeben. Die Beklagte habe die Kick-Backs verheimlicht und mit unverständlichen Klauseln in den AGBs verschleiert, sodass sie nicht redlich sei. Den Einwand der Verjährung habe die Beklagte bereits fallen gelassen. Unabhängig davon komme die dreissigjährige Verjährungsfrist zur Anwendung. Die neue Rechtslage sei für den Kläger nicht relevant. Diese diene nur der Verhinderung bereits entstandener Rechtsansprüche von Kunden von Finanzdienstleistern. Ein derartiges Unterlaufen von Ansprüchen sei europarechtlich unzulässig, zumal es dem *effet utile* Grundsatz widerspreche. Eine Verjährungsfrist sei nur dann mit dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar, wenn der Geschädigte die Möglichkeit habe, von seinen Rechten Kenntnis zu nehmen, bevor diese Frist zu laufen beginne oder abgelaufen sei. Daraus ergebe sich zunächst, dass der kenntnisunabhängige Beginn oder Ablauf von Verjährungsfristen unzulässig sei. Selbst nach Kenntnis müsse eine angemessene Frist zur Geltendmachung von Rechtsbehelfen bestehen. In seinem Urteil C-776/19 - C-782/19 Rz 42 habe der EuGH eine Verjährungsfrist von fünf Jahren als angemessen betrachtet, sofern sie im Voraus festgelegt und bekannt sei und die Ausübung der durch des

EWR-Recht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich mache oder übermäßig erschwere. Die neue Rechtslage sei sohin europarechtswidrig. Die Beklagte hätte die Kick-Backs bei Erhalt offenlegen und herausgeben müssen. Mindestens aber sei bei einer Bank-Kunden-Beziehung ein quartalsweises oder jährliches Reporting verkehrüblich. Fälligkeit trete mit Ende des Geschäftsjahrs, indem die Kick-Backs angefallen seien, ein. Der Zinsenlauf starte mit Beginn des Folgejahres.

8. Die *beklagte Partei* bestritt und brachte zusammengefasst vor, dem Kläger stünde aus verschiedenen Gründen kein Herausgabeanspruch zu. Im Übrigen wären allfällige Herausgabeansprüche verjährt. Es lasse sich weder aus § 1009a ABGB noch aus dem Bankengesetz, der Bankenverordnung oder MiFID I ableiten, dass die Offenlegung jährlich stattzufinden habe. Die neue Rechtslage dazu sei erst nach Beendigung der Geschäftsbeziehung im Jahre 2012 in Kraft getreten. Ein allfälliger Zinsenlauf hätte daher frühestens mit Bezifferung des Leistungsbegehrens am 08.08.2022 begonnen (ON 51 S 19, 20). Die Beklagte habe den Verjährungseinwand nicht fallen gelassen. Sie habe diesen gegen den Herausgabeanspruch erhoben. Da es im seinerzeitigen Revisionsverfahren nur um den Rechnungslegungsanspruch gegangen sei, sei sie darauf nicht zurückgekommen. Die Beklagte stütze sich beim Verjährungseinwand nicht auf § 1489a ABGB idF LGBl 2022 Nr 167, sondern auf die Vorgängerfassung (LGBl 2007 Nr 272), die selbstverständlich anwendbar sei (ON 52a S 10). Die Verweise des Klägers auf Judikate des EuGH seien unbehilflich. Es gehe nicht darum, dass eine am

01.06.2022 in Kraft getretene Bestimmung auf die vorher geltend gemachten Ansprüche des Klägers rückwirken sollten, sondern darum, dass die bereits 2007 und damit viele Jahre vor Einleitung des Verfahrens in Kraft gesetzte Bestimmung zur Anwendung gelange. Selbstverständlich könne hier kein Verstoss gegen den Grundsatz des *effet utile* vorliegen. Auch die Argumentation des Klägers zum Zinsenlauf sei nicht stichhältig. Bis zum Vorliegen des Urteils des Staatsgerichtshofs in dieser Sache sei umstritten gewesen, ob die Beklagte ihrer Offenlegungspflicht nachgekommen sei, soweit sie nicht verjährt gewesen sei.

9. Das *Fürstliche Landgericht* gab mit seinem Endurteil vom 23.11.2022 (ON 53) dem Zahlungs- und dem Zinsenbegehren zur Gänze statt. Rechtlich führte es zusammengefasst aus, dass laut den bisher ergangenen Entscheidungen des Fürstlichen Obergerichts und des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs die Ansprüche des Klägers nicht verjährt seien. Nach den bindenden Rechtsansichten der Oberinstanzen habe die Beklagte die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Kläger erhaltenen Zuwendungen im Umfang von CHF 119'873.23 an den Kläger herauszugeben. Der Zinsenlauf beginne ab Erhalt der Zuwendungen.

10. Das *Fürstliche Obergericht* gab mit dem nunmehr angefochtenen Urteil vom 25.04.2023 (ON 63) der Berufung der Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil ON 53 in der Hauptsache keine und hinsichtlich des Zinsenbegehrens teilweise Folge, sodass das Endurteil ON 53 insgesamt zu lauten habe:

„Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution den Betrag von CHF 119'873.23 samt 5% Zinsen seit 25.02.2019 zu bezahlen.“

Diese Entscheidung wurde zusammengefasst damit begründet, dass bereits der Fürstliche Oberste Gerichtshof und der Staatsgerichtshof in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht in der ersten Phase des Stufenklageverfahrens bestätigt und bekräftigt hätten, dass § 1009a Abs 1 ABGB mangels korrekter Offenlegung der fraglichen Retrozessionen bzw wegen Nichtbeachtung des Transparenzgebotes des Art 8 Abs 3 KSchG von vornherein nicht zum Tragen kommen könne. Dabei handle es sich um einen abschliessend erledigten Streitpunkt, der in dieser Phase des Prozesses nicht mehr neu aufgerollt werden könne. Dies gelte auch für die von der Beklagten neuerlich relevierte Frage der Verjährung. Daran ändere auch die am 01.06.2022 mit LGBI 2022/167 in Kraft getretene lex specialis des § 1489a Abs 2 ABGB nichts. Die Beklagte mache zu Recht nicht geltend, dass diese Bestimmung rückwirkend zur Anwendung käme. Entgegen der Ansicht der Beklagten lasse sich auch aus den Gesetzesmaterialien (BuA 2022/29, 6 f) für die Zeit vor dem 01.06.2022 und damit für den vorliegenden Fall nichts gewinnen (ON 63 Erw 5.5).

Hinsichtlich des Beginns des Zinsenlaufs sei dem Erstgericht grundsätzlich darin beizupflichten, dass der gesetzliche Herausgabeanspruch des § 1009 ABGB an sich mit Erhalt der gegenständlichen Zuwendungen durch die Beklagte entstanden sei. Doch würden die dafür geschuldeten Zinsen erst ab Einmahnung der

gegenständlichen Kick-Backs durch den Kläger gebühren. Massgeblich sei aber nicht die Bezifferung des Leistungsbegehrens, sondern die Gerichts- und Streitanhängigkeit des Herausgabeanspruchs bereits mit bzw nach Klagseinbringung. Dem Kläger seien daher Zinsen ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Stufenklage vom 08.02.2019 an die Beklagte am 25.02.2019 zuzusprechen.

Über Anregung des Revisionsgerichts berichtigte das Berufungsgericht sein Urteil ON 63 mit Beschluss vom (richtig) 16.01.2024 (ON 88) dahin, dass „das mit Spruchpunkt 1. des Endurteils des Fürstlichen Landgerichts vom 23.11.2022 (ON 53) zugesprochene Zinsenmehrbegehren von 5% Zinsen pa aus CHF 18'086.04 seit 01.01.2006, aus CHF 18'086.04 seit 01.01.2007, aus CHF 18'086.04 seit 01.01.2008, aus CHF 18'064.04 seit 01.01.2009, aus CHF 15'571.50 seit 01.01.2010, aus CHF 16'232.51 seit 01.01.2011 und aus CHF 15'725.07 seit 01.01.2012 jeweils bis und mit 24.02.2019 abgewiesen wird.“

11. Die *beklagte Partei* richtete gegen den bestätigenden Teil der Berufungsentscheidung ON 63 ihre rechtzeitige Revision wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtiger rechtlicher Beurteilung (ON 64). Mit Schriftsatz vom 31.10.2023 (ON 81) zog sie diese Revision zurück. Dies wurde vom Fürstlichen Obersten Gerichtshof mit Beschluss vom 05.01.2024 (ON 83) zur Kenntnis genommen.

12. Die *klagende Partei* brachte ebenfalls rechtzeitig eine Revision ein, mit der sie erklärt, das Urteil

ON 63 im „klagsabweisenden Umfang und Inhalt“ wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung anzufechten. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass „dem Leistungsbegehren des Klägers inklusive den geltend gemachten Zinsen vollständig Folge gegeben wird, im Ergebnis mithin das Endurteil des Fürstlichen Landgerichts vom 23.11.2022, ON 53, wiederhergestellt“ wird.

Auf die inhaltlichen Revisionsausführungen wird nachfolgend zurückzukommen sein.

13. Die *beklagte Partei* erstattete dazu fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision keine Folge zu geben. Dazu wiederholt die Beklagte im Wesentlichen ihren erstinstanzlichen Standpunkt, dass die eingeklagten Zinsen erst ab Klagseinbringung geschuldet würden. Der Effet utile Grundsatz sei nicht anwendbar.

14. Wenngleich das Berufungsgericht das Ersturteil in der Hauptsache zur Gänze bestätigt hat, ist die Revision gemäss § 471 Abs 2 ZPO im Hinblick auf den CHF 50'000.00 übersteigenden Entscheidungsgegenstand des berufsgerichtlichen Urteils zulässig. Die Revision ist auch berechtigt.

Entscheidungsgründe:

14.1. Mit dem im Berufungsverfahren ergangenen (und damit gemäss § 487 Abs 1 ZPO entgegen der Rechtsmittelbelehrung unanfechtbaren [RIS-Justiz

RS0041738; 2 Ob 67/23a]) Berichtigungsbeschluss ON 88 hat das Berufungsgericht klargestellt, dass es mit seinem Berufungsurteil ON 63 den darin nicht näher genannten Teil des Zinsenbegehrens, der Gegenstand des Berichtigungsbeschlusses ist, abweisen wollte. Sohin ist dieser Teil des Begehrens, über den – von den Parteien nicht gerügt – zunächst jedenfalls nicht explizit entschieden wurde, nicht aus dem Verfahren ausgeschieden (vgl RIS-Justiz RS0041490 und Beschluss des OGH vom 05.01.2024 ON 85). Dieser ist sohin zulässigerweise Gegenstand der Revision des Klägers.

14.2. Soweit der Kläger in seiner Revision (ON 68 Pkt 2.2. bzw S 7) auf die Inhalte seiner Ausführungen in der Berufung vom 07.11.2019 und seiner Revisionsbeantwortung vom 16.07.2020 verweist, kann das Revisionsgericht darauf nicht weiter eingehen, weil jede Rechtsmittelschrift einen in sich geschlossenen selbständigen Schriftsatz darstellt, und nicht durch die Bezugnahme auf den Inhalt von anderen in derselben oder in einer anderen Rechtssache erstatteten Schriftsätzen (Rechtsmitteln) ersetzt oder ergänzt werden kann (vgl § 475 Abs 1 Z 2 ZPO; OGH 07.07.2023 03 CG.2021.71 GE 2023, 197 Erw 8.3.6.9 mwN).

14.3. Grundsätzliches:

14.3.1. In seiner Entscheidung vom 28.03.2022 zu StGH 2021/099 GE 2022, 158, Erw 3.3 und 3.4, LES 2022, 127/1, hat der Staatsgerichtshof sinngemäss festgehalten, dass zivilrechtliche Abreden über die Gewährung und Annahme von Zuwendungen, die den Vorgaben in MiFID widersprechen, nach § 879 Abs 1 ABGB nichtig sind (in

diesem Sinn auch *Schwärzler/Hermann/Gilhofer*, Retrozessionen: Der 01.06.2023 als eine Zäsur für den Finanzplatz Liechtenstein? LJZ 2023, 273 [276] zu in Österreich und Deutschland vertretenen Literaturmeinungen).

Die Kondiktion bei verbotenen und sittenwidrigen Verträgen (§ 879 ABGB) erfolgt nach § 877 ABGB. Die Nichtigkeit des Vertrags führt dazu, dass die Causa für die Vermögensverschiebung wegfällt, was grundsätzlich zur Rückabwicklung des nichtigen Rechtsgeschäftes gemäss § 877 ABGB führt. Die Rechtsfolgen der Rückabwicklung nach § 877 ABGB entsprechen jenen der §§ 1431 und 1437 ABGB (7 Ob 173/19w Pkt 6.1; 8 ObA 45/16z Pkt 5. mwN; *Bollenberger/P. Bydlinski* ABGB Kurzkommentar⁷ § 877 Rz 3).

Der Anspruch ist daher auf Rückstellung des Geleisteten oder, wenn dies unmöglich oder untunlich ist, auf ein angemessenes Entgelt gerichtet (*Bollenberger/P. Bydlinski* Rz 3).

14.3.2. Bei der Kondiktion von zu Unrecht empfangener Geldleistungen ist das Kapital unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges zu verzinsen (RIS-Justiz RS003***0 [T14] zu § 1431 ABGB).

Zinsen aus einer ohne Rechtsgrund geleisteten und daher zurückzuerstattenden Geldsumme sind sogenannte Vergütungszinsen. Sowohl für Verzugs- als auch für Vergütungszinsen – für Letztere selbst für den Zeitraum vor Verzugseintritt – ist § 1333 ABGB massgeblich (RIS-Justiz RS0032078, 1 Ob 315/97y [verstärkter Senat]). Bei Geld ist also die Nutzung (zumindest) mit den gesetzlichen Zinsen

abzugelten („Vergütungszinsen“). Denn wie § 1333 ABGB den Schaden durch verzögerte Geldzahlung pauschaliert, ist auch § 1000 ABGB ganz generell als Pauschalierung des gewöhnlichen Nutzungsentgeltes für Geld („Zinsen“) zu verstehen. Allerdings sind bis zum Eintritt des objektiven Verzugs nur gesetzliche Zinsen im Sinn von § 1000 ABGB, somit in Höhe von 5 % zu leisten. Denn der höhere Zinssatz des § 1333 Abs 2 ABGB gebührt nur bei einer Verzögerung der Zahlung; er setzt daher zumindest objektiven Verzug voraus. Daher beginnen diese Zinsen erst mit der Mahnung durch den Gläubiger zu laufen; speziell auch für Bereicherungsansprüche, wie dies das Fürstliche Obergericht insoweit zutreffend ausgeführt hat. Für die Zeit davor gründet sich der Zinsenanspruch auf den Bereicherungstatbestand iVm § 1000 ABGB (vgl 4 Ob 149/06z Pkt 7. mwN).

In der österreichischen Literatur zur Rezeptionsvorlage wird die Ansicht vertreten, dass auch der redliche Empfänger entsprechend den allgemeinen bereicherungsrechtlichen Grundsätzen ein angemessenes Entgelt für die Benützung der Sache zu zahlen hat (vgl dazu *Koziol/Spitzer* in ABGB Kurzkommentar⁷ § 1437 Rz 2 mwN). Bei der Kondiktion von Leistungen aus gegenseitigen Verträgen, bei denen die Parteien regelmässig von der Annahme einer Äquivalenz der beiderseitigen Leistungen ausgehen, ist eine Verpflichtung des redlichen Besitzers, die nach der Herstellung des Austauschverhältnisses bezogenen Früchte und Nutzungen herauszugeben, aber zu verneinen. Andererseits besteht im Fall der Kondiktion, sofern der Empfänger die Sache vom Rückforderer ohne Gegenleistung erlangt hat, kein

ausreichender Grund, dem Empfänger die Früchte zu belassen (vgl zur österreichischen Rechtslage 4 Ob 84/97z; vgl RIS-Justiz RS0010214); der in § 330 öABGB angelegte Bereicherungsausschluss gegenüber dem redlichen Besitzer ist auf spezielle Dreipersonenverhältnisse zu beschränken. Der Ausschluss ist jedenfalls – wie hier – nicht im Zweipersonen-Verhältnis bei Kondiktionsansprüchen anzuwenden (*Lurger in Kletecka/Schauer, ABGB-ON*^{1.09} § 1437 Rz 8). Damit wird der grundsätzliche Anspruch des Klägers auf Verzinsung des ihm zustehenden Verwendungsanspruchs auch für den liechtensteinischen Rechtsbereich von der Beklagten zu Recht nicht (mehr) bestritten (Revisionsbeantwortung ON 76 Rz 3; vgl schon ON 51 insbesondere Rz 50).

14.3.3. Die Kondiktion nach § 877 ABGB verjährt, soweit keine Sondernormen eingreifen bzw keine Analogien zu Tatbeständen mit kurzen Fristen gezogen werden (so etwa die Rechtsprechung zur Rückforderung periodisch wiederkehrender Zahlungen: RS0117773), grundsätzlich in dreissig Jahren (*Bollenberger/P. Bydlinski Rz 4; Meissel in Rummel/Lukas ABGB*⁴ § 1041 Rz 19; RIS-Justiz RS0127654; 10 Ob 10/12m, 8 ObA 5/13p mit Bezug auf § 1486 ABGB).

Auch zu 3 Ob 236/22k hat der österreichische Oberste Gerichtshof judiziert, dass die Verjährung von bereicherungsrechtlichen Rückforderungsansprüchen nach § 1431 ABGB grundsätzlich gemäss § 1479 ABGB nach dreissig Jahren eintritt. Diese lange Verjährungsfrist gilt als Auffangtatbestand. Sofern auf den Anlassfall keine verjährungsrechtliche Sonderregelung zur Anwendung

gelangt, die eine kurze Verjährungsfrist vorsieht, hat es bei der langen Verjährungsfrist zu bleiben. Ausnahmen von diesem Grundsatz ergeben sich aus Bestimmungen, die die Verjährung der zu beurteilenden Ansprüche besonders regeln, wie beispielsweise § 1480 ABGB oder § 1486 ABGB. Nach der Rechtsprechung kommt unter bestimmten Voraussetzungen auch die analoge Anwendung dieser Vorschriften in Betracht (3 Ob 236/22k Pkt 2.2, 2.3).

Über die gemeinsamen Grundlagen des Rechnungslegungsbegehrens und des Zahlungsbegehrens muss bei einer Stufenklage wegen ihrer engen Verbindung gemeinsam entschieden werden. Im Falle der Fällung eines Teilurteils über die Verpflichtung zur Rechnungslegung müssen auch die Grundlagen des erst zu beziffernden Leistungsbegehrens geklärt werden (RIS-Justiz RS0034978). Allerdings müssen die Grundlagen des Zahlungsbegehrens nur soweit geprüft werden, als sie sich mit den Grundlagen der Rechnungslegungspflicht decken (1 Ob 54/18z).

Zur Frage der Verjährung des Herausgabeanspruchs hat bereits das Fürstliche Obergericht in seinem Beschluss und Teilurteil vom 12.05.2020 ON 31 unter Hinweis auf *Strasser in Rummel* ABGB³ § 1012 Rz 17, bestätigt auch durch die nachfolgende Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs, zutreffend festgehalten, dass unter anderem über verjährte Herausgabeansprüche nicht Rechnung gelegt werden muss und daher schon im Manifestationsverfahren die Verjährung des Anspruchs auf Herausgabe zu prüfen ist. Diese Prüfung führte im Sinn der vorstehenden

Ausführungen dazu, dass die Verjährung des Herausgabeanspruchs im Hinblick auf die Anwendung der dreissigjährigen Verjährung verneint wurde (ON 31 S 48, 49).

14.3.4. In der Folge hat der Kläger sein Klagebegehren auf Leistung umgestellt und erstmals auch vom geltend gemachten Hauptsachenanspruch Zinsen eingefordert. Solche waren nicht Gegenstand des ursprünglichen Klagebegehrens, mit dem zwar die Zahlung des sich aus der Rechnungslegung ergebenden Betrages, nicht aber die Zahlung von Zinsen gefordert wurde.

Für Zinsen von der gemäss § 1431 ABGB zurückzuzahlenden Geldsumme („Bereicherungszinsen“) gilt allerdings an sich die dreijährige Verjährungszeit. Das ergibt sich für das nationale Recht aus der allgemeinen Verjährungsfrist des § 1480 ABGB (RIS-Justiz RS0031939; RS0033829 für Vergütungszinsen; 7 Ob 137/20b Pkt 7.) und den vorstehenden Erwägungen.

Insoweit ist die nationale Rechtslage klar geregelt.

14.4. Der Kläger hält den Überlegungen des Fürstlichen Obergerichts, dass der Zinsenlauf erst nach Einmahnung beginne, und der von der Beklagten erhobenen Einrede der Verjährung zusammengefasst entgegen, dass diese Überlegungen dem Effektivitätsgrundsatz („effet utile“) laut der Judikatur des EuGH widersprechen würden. Dem ist aus folgenden Überlegungen heraus zuzustimmen:

14.4.1. Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 10. Juli 2021 in den verbundenen Rechtssachen C-776/19 bis C-782/19 *BNP Paribas*

Personal Finance SA ua aus seiner Rechtsprechung, dass eine für missbräuchlich erklärte Vertragsklausel grundsätzlich als von Anfang an nicht existent anzusehen ist, sodass sie gegenüber dem Verbraucher keine Wirkungen haben kann, gefolgert, dass die gerichtliche Feststellung der Missbräuchlichkeit einer solchen Klausel grundsätzlich dazu führen muss, dass die Sach- und Rechtslage wiederhergestellt wird, in der sich der Verbraucher ohne diese Klausel befunden hätte. Das hat die Verpflichtung des nationalen Gerichts, eine missbräuchliche Vertragsklausel, nach der Beträge zu zahlen sind, die sich als *rechtsgrundlos* herausstellen, für *nichtig* (Hervorhebungen durch den Senat) zu erklären, und im Hinblick auf diese Beträge grundsätzlich eine Restitutionswirkung zur Folge (Rn 37). Nach dieser Entscheidung verstösst es für sich genommen nicht gegen den Effektivitätsgrundsatz, wenn Anträgen mit Restitutionscharakter eine Verjährungsfrist entgegengehalten wird, sofern deren Anwendung die Ausübung der durch die damals massgebliche Richtlinie verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich macht oder übermässig erschwert (vgl Rn 40). Eine Verjährungsfrist kann aber nur dann mit dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar sein, wenn der Betreffende die Möglichkeit hatte, von seinen Rechten Kenntnis zu nehmen, bevor diese Frist zu laufen beginnt oder abgelaufen ist. Davon ausgehend kann beispielsweise eine fünfjährige Verjährungsfrist die Rechtsausübung unzulässig beeinträchtigen (vgl C-776/19 bis C-782/19 Rn 46, 47).

Im Zusammenhang mit einer Schadenersatzforderung sprach der EuGH in den

verbundenen Rechtssachen C-295/04 bis C-298/04 *Manfredi* aus, dass aus dem Effektivitätsgrundsatz und dem Recht des Einzelnen auf Ersatz des Schadens, der ihm aus einem bestimmten Verhalten entstanden ist, folgt, dass ein Geschädigter nicht nur Ersatz des Vermögensschadens (*damnum emergens*), sondern auch des entgangenen Gewinns (*lucrum cessans*) sowie die Zahlung von Zinsen verlangen können muss. Die Zuerkennung von Zinsen nach den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften ist als unerlässlicher Bestandteil einer Entschädigung anzusehen (Rn 95 und 97).

Einen solchen Anspruch auf Zinsen bejaht der EuGH auch in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat von einem Verwaltungsunterworfenen unter Verstoss gegen das Unionsrecht einen Geldbetrag erhoben hat, der an diesen zurückzuerstatten ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen auf einem solchen Betrag ist ein Ausdruck des allgemeinen Grundsatzes der Rückforderung rechtsgrundlos entrichteter Beträge, um die Nichtverfügbarkeit des Geldbetrags auszugleichen (EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-415/20, C-419/20 und C-427/20 *Gräfendorfer* Rn 52 und 53). Ein solcher Verstoss kann sich auf jede Regel des Unionsrechts beziehen, sei es eine Bestimmung des Primär- oder des Sekundärrechts. Die unionsrechtlichen Ansprüche auf Erstattung und auf Zahlung von Zinsen sind Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes, dessen Anwendung nicht auf bestimmte Unionsrechtsverstösse beschränkt und nicht bei bestimmten Unionsrechtsverstößen ausgeschlossen ist. Daraus folgt, dass diese Ansprüche nicht nur dann geltend gemacht werden können, wenn eine nationale Behörde von einem

Verwaltungsunterworfenen auf der Grundlage eines Unionsrechtsakts, der sich als rechtswidrig erweist, einen Geldbetrag beispielsweise in Form eines Beitrags oder einer Abgabe erhoben hat, sondern auch in anderen Fallkonstellationen (Rn 62, 63). Das gilt insbesondere auch dann, wenn die Zahlung vom Verwaltungsunterworfenen auf der Grundlage einer nationalen Regelung erhoben wurde, die gegen eine Bestimmung des Primär- oder Sekundärrechts der Union verstösst, oder auch dann, wenn eine nationale Behörde bei einer unionsrechtlich unzutreffenden Anwendung eines Unionsrechtsakts oder einer nationalen Regelung zur Durchführung oder zur Umsetzung eines Unionsrechtsakts vom Verwaltungsunterworfenen diese Zahlung erhoben hat (vgl dazu insgesamt auch EuGH 08. Juni 2023 C-322/22 *Dyrektor Izby Administracji Skarbowej we Wrocławiu* Rn 34 bis 36). Auch in dieser Entscheidung hat der EuGH judiziert, dass der Anspruch auf Zahlung von Zinsen aus zurückzuerstattenden Beträgen ein Ausdruck des allgemeinen Grundsatzes der Rückforderung rechtsgrundlos entrichteter Beträge ist (Rn 32).

Wie erwähnt bezweckt ein Zinsanspruch für als rechtsgrundlos zurückzuerstattende oder als Schadenersatz dienende Beträge den Ausgleich für die Nichtverfügbarkeit eines bestimmten Geldbetrags. Dieser Ausgleich kann je nach Lage des Falles nach dem in der einschlägigen Unionsregelung vorgesehenen Verfahren oder in Ermangelung einer solchen Unionsregelung in dem nach nationalem Recht anwendbaren Verfahren erfolgen. Die Modalitäten über die Zahlung von Verzugszinsen dürfen zum einen nach dem Äquivalenzgrundsatz nicht

ungünstiger sein als bei ähnlichen innerstaatliches Recht betreffenden Rechtsbehelfen und sie dürfen zum anderen nach dem Effektivitätsgrundsatz die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermässig erschweren. Insbesondere dürfen die Zinszahlungsmodalitäten nicht dazu führen, dass dem Betroffenen eine angemessene Entschädigung für die erlittenen Einbussen vorenthalten wird; dies setzt unter anderem voraus, dass die ihm gezahlten Zinsen den *Gesamtzeitraum* (Hervorhebung durch den Senat) abdecken, der je nach Lage des Falles zwischen dem Tag, an dem er den fraglichen Geldbetrag entrichtet hat, und dem Tag liegt, an dem ihm dieser Betrag erstattet wird. Daraus folgt, dass das Unionsrecht einer rechtlichen Regelung entgegensteht, die dieser Anforderung nicht entspricht und die folglich die wirksame Geltendmachung der durch das Unionsrecht gewährleisteten Ansprüche auf Erstattung und Zahlung von Zinsen nicht ermöglicht. Dies wurde insbesondere auch im Zusammenhang mit dem allgemeinen Grundsatz der Rückforderung rechtsgrundlos entrichteter Beträge ausgesprochen (EuGH C-322/22 Rn 32, Rn 38 bis 41).

Der Effektivitätsgrundsatz wird auch vom EFTA-Gerichtshof jedenfalls im Zusammenhang mit der Verjährung von Schadenersatzforderungen anerkannt (vgl dazu E-10/17).

14.4.2. Nach ständiger Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs ist eine unmittelbare Anwendbarkeit von Richtlinien im Rahmen des EWR-Abkommens nicht anerkannt. Das EWR-Recht sieht daher nicht vor, dass sich

Einzelpersonen und Wirtschaftsbeteiligte vor nationalen Gerichten unmittelbar auf nicht umgesetzte EWR-Vorschriften berufen können. Damit sich Einzelpersonen in nationalen Verfahren auf eine Bestimmung des EWR-Rechts berufen können, muss diese Bestimmung in den EWR-Staaten gemäss deren jeweiligen Verfassungs- und Rechtstradition Teil des nationalen Rechts oder in dieses aufgenommen worden sein. Im Falle einer Kollision von nationalem und nicht umgesetztem EWR-Recht können die EWR-Staaten entscheiden, ob nach ihrem innerstaatlichen Recht nationale Verwaltungsorgane und Organe der Rechtspflege die entsprechende EWR-Vorschrift direkt anwenden können, um dadurch in einem bestimmten Fall eine Verletzung des EWR-Rechts zu vermeiden. Die EWR-Staaten können auch entscheiden, welchen Verwaltungsorganen und Organen der Rechtspflege sie diese Befugnis verleihen wollen. Ungeachtet dieser Grundsätze sind die Verpflichtungen eines EWR-Staates aus einer Richtlinie zur Verwirklichung von deren Zielen bzw aus Art 3 des EWR-Abkommens zur Ergreifung geeigneter Massnahmen allgemeiner oder besonderer Art für alle Behörden der EWR-Staaten, einschliesslich deren Gerichte, für Angelegenheiten innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtend. Es ist daher insbesondere Aufgabe der nationalen Gerichte, den Rechtsschutz zu gewährleisten, den Einzelpersonen aus dem EWR-Abkommen ableiten können, und sicherzustellen, dass diese Bestimmungen uneingeschränkt wirksam sind. Das nationale Gericht muss davon ausgehen, dass der EWR-Staat die Absicht hatte, die aus den betreffenden Richtlinien erwachsenden Verpflichtungen

uneingeschränkt zu erfüllen. Ferner ist es integraler Bestandteil der Ziele des EWR-Abkommens, dass die nationalen Gerichte bei der Anwendung innerstaatlicher Vorschriften – unabhängig davon, ob diese vor oder nach der Richtlinie erlassen wurden – verpflichtet sind, die innerstaatlichen Vorschriften innerhalb ihrer Zuständigkeit im Einklang mit dem EWR-Recht auszulegen. Der Gerichtshof hat daher wiederholt festgestellt, dass ein nationales Gericht die im nationalen Recht anerkannten Auslegungsmethoden so weit wie möglich vor dem Hintergrund des Wortlauts und des Zwecks der betreffenden Richtlinie anwenden muss, um das von der Richtlinie angestrebte Ergebnis zu erreichen, wobei jener Auslegung der nationalen Vorschriften der Vorzug zu geben ist, die diesem Zweck am besten entspricht. Wenngleich das EWR-Recht keine unmittelbare Anwendbarkeit von nicht korrekt in nationales Recht umgesetzten Bestimmungen des EWR-Rechts vorsieht, ist das nationale Gericht verpflichtet, das vom EWR-Recht angestrebte Ergebnis durch die Auslegung innerstaatlicher Vorschriften im Einklang mit dem EWR-Recht soweit wie möglich zu gewährleisten (EFTA Court E-14/20 *Liti-Link A* Rn 72 ff LES 2021, 139 mit Anmerkung von *Ungerank*).

Nach dem im Fürstentum Liechtenstein geltenden System der Adoption ins Landesrecht erlangt ein formrichtig vom Landtag genehmigter und im Namen des Landesfürsten ratifizierter internationaler Vertrag automatisch und ipso iure zusammen mit der völkerrechtlichen auch landesrechtliche Wirkung. Somit wird das vom Fürstentum Liechtenstein übernommene EWR-Recht bereits durch die Ratifikation der

entsprechenden Verträge innerstaatlich in Kraft gesetzt. Es bedarf insbesondere keiner Transformation des EWR-Rechts in Landesrecht. Es müssen daher die Vorschriften des EWRA nicht zwingend in innerstaatliches Gesetzesrecht umgesetzt werden, damit sie innerstaatliche Geltung erlangen bzw einer Direktwirkung fähig sind (OGH 10.09.2021 01 CG.2020.275 GE 2021, 161 Erw 8.2.; vgl dazu StGH 2021/088 GE 2022, 227 und StGH 2013/196 GE 2015, 107).

14.5. Für das konkrete Verfahren ist daraus Folgendes abzuleiten:

Der dem Kläger gegenüber der Beklagten rechtskräftig zuerkannte Anspruch auf Zahlung von CHF 119'873.23 gründet in § 1009a ABGB sowie in flankierenden bankenrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung der sogenannten Zweiten Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (2004/39/EG; MiFID), sohin also im EWR-Recht. Im nationalen Recht findet der Anspruch seine Stütze auch in den §§ 877, 879 Abs 1, 1431 sowie 1437 ABGB und ist als solcher Kondiktionsanspruch mit jenen Ansprüchen vergleichbar, die nach der zitierten Judikatur des EuGH einer Partei für einen ihr rechtsgrundlos entgangenen oder vorenthaltenen Betrag zustehen und für die sie – wegen des Vorenthaltes dieses Geldbetrages – Anspruch auf Zahlung von Vergütungszinsen für den gesamten Zeitraum der Vorenthaltung hat. In Beachtung des Äquivalenz- und des Effektivitätsgrundsatzes haben die nationalen Gerichte – und damit auch das Revisionsgericht – die nationalen Vorschriften so auszulegen, dass dem Kläger nicht nur der

ihm vorenthaltene Hauptsachenbetrag sondern auch die entsprechenden Zinsen zuerkannt werden.

Dies ist insoweit nach der oben zitierten nationalen Rechtslage ohne weiteres möglich, als die Bestimmung des § 1333 ABGB sowohl für Verzugs- als auch für Vergütungszinsen – für Letztere selbst für den Zeitraum vor Verzugsbeginn – massgeblich ist (4 Ob 149/06z Pkt 7.1 – 7.4.). Schon deshalb kommt es insoweit entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht darauf an, dass der Kläger seinen Anspruch mit der am 25.02.2019 zugestellten Stufenklage (übrigens wie erwähnt noch ohne Zinsenbegehren) vom 08.02.2019 eingefordert hat (ON 63 S 70). Denn wie § 1333 ABGB den Schaden durch verzögerte Geldzahlung pauschaliert, ist auch § 1000 ABGB – wie oben ausgeführt – ganz generell als Pauschalierung des gewöhnlichen Nutzungsentgelts für Geld („Zinsen“) zu verstehen, der für den Zeitraum vor der Klagszustellung gebührt (4 Ob 149/06z).

Wie ebenfalls bereits ausgeführt, ist die Frage der Verjährung der vom Kläger geltend gemachten Zinsen (im Gegensatz zur Verjährung des Herausgabeanspruchs) in diesem Verfahren noch nicht abschliessend beantwortet. Die Beklagte hat nämlich auch dem erst im Laufe des weiteren Verfahrens formulierten Leistungsbegehren einschliesslich Zinsen noch hinreichend deutlich in seiner Gesamtheit die Einrede der Verjährung entgegengehalten (vgl ON 51, ON 52a S 10 ff). Da der Anspruch auf Zinsen nicht Gegenstand des vorangegangenen Teils dieses Prozesses und damit nicht absehbar war, ab wann und in welchem

Umfang der Kläger Zinsen verlangen wird, waren zielgerichtete Einwendungen zuvor auch nicht möglich.

Die Beklagte stützt die Verjährungseinrede zu Recht ausdrücklich nicht auf § 1489a ABGB idF LGBI 2022 Nr 167 sondern auf jene idF LGBI 2007 Nr 272 (ON 52a S 10). Dazu hat bereits das Berufungsgericht zutreffend festgehalten, dass sich aus den Gesetzesmaterialien zur neuen Rechtslage kein Rückschluss auf einen entsprechenden Willen bereits des historischen Gesetzgebers ziehen lässt (§§ 482, 469a ZPO).

Zu Recht macht der Kläger aber geltend, dass die auch in diesem Zusammenhang von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung gegen den Effektivitätsgrundsatz verstösst.

Im Hinblick auf die Komplexität der Rechtssache, die durch das laufende Verfahren noch verdeutlicht wurde, und die Abhängigkeit des Klägers bei seiner Rechtsdurchsetzung von den Angaben der Beklagten über die von ihr bezogenen Zuwendungen, würde das Abstellen auf eine Verjährungsfrist von beispielsweise drei, fünf oder 10 Jahren den Effektivitätsgrundsatz verletzen.

Die in § 1489a ABGB idF LGBI 2007 Nr 272 normierte Verjährungsfrist von zehn Jahren wurde im BuA 2007/89, 34, 35 vor allem mit der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist des § 1059 PGR begründet. Würde eine Schadenersatzklage nach Ablauf dieser zehn Jahre anhängig gemacht, wäre die diesbezügliche Gegenbeweisführung erheblich erschwert bzw gänzlich verunmöglicht. Dieser unsicheren Situation könne durch die Reduktion der absoluten Verjährungsfrist auf zehn

Jahre entgegengewirkt werden, ohne dass der Gegenpartei daraus unzumutbare Erschwernisse aufgebürdet würden.

Abgesehen davon, dass die Beklagte nach Rechtskraft des Ausspruchs über das Begehren auf Rechnungslegung in der Lage war, die ihr zugekommenen Zuwendungen zu beziffern, und gerade in dem im zitierten Bericht angesprochenen Informationszeitalter eine längere Aufbewahrung von entsprechenden Daten nicht unzumutbar ist, wird die Gegenpartei durch die Verjährungsfrist von zehn Jahren in ihrem durch den nach der Judikatur des EuGH geprägten Effektivitätsgrundsatz begründeten Recht auf eine angemessene Entschädigung, sohin für den Gesamtzeitraum der vorenthaltenen Zuwendungen, beeinträchtigt. Hervorgehoben sei dazu nochmals, dass der Kläger zur Bezifferung seines Anspruchs auf die ihm von der Beklagten vorenthaltenen Informationen über die Zuwendungen angewiesen war und er daher zur Durchsetzung seines Anspruchs den beschwerlichen bzw komplexen Weg der auf Rechnungslegung gerichteten Stufenklage wählen musste, der schon für sich ein zeitlich intensives und mit erheblichem Kostenaufwand verbundenes Verfahren mit entsprechendem Prozessrisiko zur Folge hatte.

Es wäre dogmatisch verfehlt, für eine Verfristung eine willkürliche, vom Gesetz losgelöste zeitliche Begrenzung einzuziehen, wenn in diesem eine geeignete, nämlich angemessene Frist normiert wird. Der Herausgabeanspruch selbst verjährt – wie dargelegt – nach § 1479 ABGB in dreissig Jahren. Diese Bestimmung ist daher im Sinn der zitierten Judikatur dahin auszulegen,

dass auch der Anspruch auf Zinsen daraus entgegen § 1480 ABGB wegen der rechtsgrundlosen Vorenthaltung (ebenso wie der rechtsgrundlos vorenthaltene Herausgabeanspruch) erst in dreissig und nicht schon in drei oder zehn Jahren verjährt. In jedem Fall wäre im Sinn der zitierten Judikatur des EuGH auf Grund des Effektivitätsgrundsatzes § 1480 ABGB nicht anzuwenden (vgl dazu RIS-Justiz RS0133108, ua 7 Ob 137/20b Punkt 7.3. aE), weil damit der berechtigte Anspruch des Klägers nicht mehr gewahrt wäre.

Entsprechendes gilt für die Sichtweise des Berufungsgerichtes, Zinsen erst ab Zustellung der Stufenklage zuzuerkennen und damit den faktischen Anspruch wie durch eine zu kurze Verjährungsfrist zu schmälern. Dazu kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

Zinsen gebühren dem Kläger sohin ab den Zeitpunkten, ab denen die Beklagte dem Kläger die nunmehr geltend gemachten Beträge vorenthalten hat. Diese hat der Kläger mit seinem Schriftsatz ON 50 eingefordert und konkretisiert. Die dazu vom Kläger aufgestellten Behauptungen, wann die – für den Zeitraum des Anspruchs auf Zinsen massgeblichen – Zuwendungen der Beklagten zugekommen sind, wurden von der Beklagten nicht konkret bestritten, obwohl ihr dies ohne weiteres möglich sein hätte müssen. Insoweit sind die für den Beginn des jeweiligen Zinsenlaufes relevanten Zeitpunkte der Zuwendungen – unabhängig von der Einforderung oder Offenlegung – als unstrittig anzusehen (vgl RIS-Justiz RS0039927), so dass Zinsen jedenfalls ab den jeweils geltend gemachten Zeitpunkten zustehen.

15. Im Sinn der Revisionsausführungen des Klägers war daher das angefochtene Berufungsurteil dahin abzuändern, dass auch hinsichtlich des Ausspruchs über die Zinsen das erstinstanzliche Urteil einschliesslich der Kostenentscheidung wiederhergestellt wird.

16. Die Kostenentscheidung ist in §§ 50 Abs 1, 40, 41 ZPO begründet. Kosten für das Berufungsverfahren wurden dem Kläger bereits vom Fürstlichen Obergericht zuerkannt. Dieser Ausspruch bleibt unverändert aufrecht. Es war daher nur noch auszusprechen, dass die Beklagte dem Kläger auch die Kosten für das Verfahren über dessen Revision zu ersetzen hat.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 01. März 2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

§§ 877, 879, 1000, 1333, 1431, 1437 ABGB: Verzinsung von rechtsgrundlos vorenthaltenen Geldbeträgen.

RECHTSSATZ:

§§ 1479, 1480 ABGB in Verbindung mit dem unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz: Unter gewissen Umständen verjähren (Vergütungs)Zinsen aus rechtsgrundlos vorenthaltenen Geldbeträgen erst nach dreissig Jahren und gebühren auch schon für den Zeitraum vor Einmahnung.

§ 487 Abs 1 ZPO: Auch ein vom Berufungsgericht gefasster Urteilsberichtigungsbeschluss ist ein im Berufungsverfahren ergangener Beschluss, gegen den gemäß § 487 Abs 1 ZPO ein Rekurs unstatthaft ist.

§§ 423, 465 Abs 1 Z 1 ZPO: Ein nicht erledigter Sachantrag scheidet mangels Rüge aus dem Verfahren aus.

§ 475 Abs 1 Z 2 ZPO: Der Verweis in der Revision auf den Inhalt von anderen in derselben oder in einer anderen Rechtssache erstatteten Schriftsätzen (Rechtsmitteln) ist nicht zulässig.

Art XV EGZPO: Bei der Fällung eines Teilurteils über die Verpflichtung zur Rechnungslegung müssen auch die Grundlagen des erst zu beziffernden Leistungsbegehrens geklärt werden. Allerdings müssen die Grundlagen des Zahlungsbegehrens nur soweit geprüft werden, als sie sich mit den Grundlagen der Rechnungslegungspflicht decken. Über verjährte Herausgabeansprüche muss nicht Rechnung

gelegt werden, weshalb schon im Manifestationsverfahren die Verjährung des Anspruchs auf Herausgabe zu prüfen ist.
